



20. November 2007

Gemeinderat
9473 Gams

029

Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Eichlitte**

Grundeigentümerin der drei Parzellen Nrn. 430, 446 und 2115 ist die [REDACTED]. Nach dem geltenden Zonenplan der Gemeinde Gams liegen die beiden Parzellen Nrn. 430 und 2115 gänzlich in der zweigeschossigen Wohnzone W2, die Parzelle Nr. 446 teilweise in der zweigeschossigen Wohnzone W2 und teilweise in der dreigeschossigen Wohnzone W3. Der Überbauungsplan Eichlitte umfasst diese drei Parzellen und regelt die Erschliessung und die Anordnung, Ausnützung und Gestaltung der Überbauung sowie die Umgebungsgestaltung mit einer Bachöffnung. Geplant sind 6 Mehrfamilienhäuser mit rund 35 bis 40 Wohnungen. Alle geplanten Häuser weisen 3 Vollgeschosse auf. Mit Schreiben vom 3. April 2007 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst